

Einzelabwägung

zum

Bebauungsplan Nr. 390

„Einrichtungszentrum Fürth / Steinach“

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB -
(Innerstädtische Dienststellen)

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BauGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK/Kats), 28.08.2012:</u> Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz empfiehlt aufgrund der seit dem Jahr 2008 vorliegenden rechtlichen Kenntnisse folgenden Hinweis: „Nach Abgleich der Grundstücke mit dem Entmunitionierungsplan vom 06.12.1995 der Stadt Fürth liegt das Grundstück in keiner Gefährdungszone (nach flächenbezogener Auswertung der Luftbilder). Eine Bodensondierung im Vorfeld der Grabungsarbeiten ist h.E. deshalb nicht zwingend notwendig, soweit dem Eigentümer/Bauträger keine sonstigen Erkenntnisse und Hinweise (z.B. Zeitzeugenberichte über Blindgänger, oder Auffüllmaterial im Boden, o.ä.) auf Kampfmittel vorliegen. Allerdings ist, wie bei allen Bodenarbeiten, die erforderliche Sorgfalt anzuraten und bei Hinweisen auf verdächtige Gegenstände sind die Grabungsarbeiten sofort einzustellen und ist die Polizeiinspektion Fürth sofort zu verständigen. Nur die Kampfmittelfreigabe durch eine Fachfirma entbindet alle am Bau Verantwortlichen in jedem Fall von der Haftung im Hinblick auf Gefahren durch Kampfmittel. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Fachfirma für Kampfmittelfreiheit liegt in jedem Fall in der Verantwortung des "Bauherren". Weitere Informationen finden Bauherren auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren: http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064/ Bei Fragen steht bei der Stadt Fürth das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Verfügung, Kontakt: Frau Wein, Telefon: 0911-974-3626 oder Mailadresse: Petra.Wein@fuerth.de.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Bisher liegen dem Investor (Krieger Bau) für den Bereich des BBP 390 keine Erkenntnisse und Hinweise auf Kampfmittel vor. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz werden hiermit vom Bauträger bzw. Investor (Fa. Krieger) zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BauGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK/VBG) 08.08.2012: „Sollen Objekte errichtet werden, für die der zweite baurechtlich notwendige Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, so sind die Straßen so breit anzulegen, dass diese als Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dienen können. Die dafür erforderlichen Abmessungen sind der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr oder hilfsweise der DIN 14090 zu entnehmen. Jedes Objekt, bei dem ein Feuerwehreinsatz möglich sein könnte, muss bis zu einer Entfernung von mindestens 50m von Feuerwehrfahrzeugen anfahrbar sein. Sackstraßen mit einer Länge von mehr als 200m sind am Ende mit einer Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge zu planen. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorzusehen. Die Mindestanforderungen des Merkblatt W405 des DVGW sind zu beachten. Auf den erhöhten Löschwasserbedarf für besondere Objekte mit erhöhtem Brand- und Personenrisiko wird hingewiesen. Die Hydranten als Löschwasserentnahmestellen sind in Abständen von 80-100m vorzusehen. Sie sind so zu platzieren, dass eine Wasserentnahme uneingeschränkt möglich ist. Die Ertüchtigung der Regenrückhaltebecken zur Löschwasserentnahmestelle wird angeregt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Hierzu muss u. a. auch ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorgelegt werden, in dem dann die Belange des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz mit zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz werden hiermit vom Bauträger bzw. Investor (Fa. Krieger) zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BauGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Infra Fürth GmbH, 14.09.2012: Von der Maßnahme sind keine Notbrunnen betroffen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes und die diesbezüglichen Stellungnahmen aus unserem Haus und die des ehemaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes darf verwiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die genannten Stellungnahmen wurden bereits umfangreich behandelt und liegen als Anlage bei (vgl. C 07).

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<u>zu Infra Fürth GmbH, 14.09.2012:</u> <u>Infra fürth gmbh:</u> „Zu der vorgesehenen Maßnahme geben wir folgende Stellungnahme ab: Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserleitungen sind in den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Gegebenenfalls sind diese durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher. Die infra fürth gmbh ist im Einzelfall zu informieren. <u>Strom- und Gasversorgungsnetz</u> Da sich aus der aktuellen Planung keine Änderungen der Versorgungsleitungen ergeben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2004 (in Kopie beiliegend). <i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 bestehen seitens der infra fürth gmbh grundsätzlich keine Einwände.</i> <i>a) Wasserversorgung</i> <i>Das gesamte Areal liegt nicht im Wasserversorgungsbereich der infra fürth gmbh. Diesbezüglich ist eine gesonderte Anfrage beim zuständigen Wasserversorger dem „Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes“ zu stellen.</i> <i>b) Gasversorgung</i> <i>Für das gesamte Areal besteht derzeit keine Gasversorgung. Um die geplanten Bauvorhaben mit Erdgas versorgen zu können muss die infra fürth gmbh umfangreiche Netzerweiterungen ausführen (siehe Lageplan). Die Schätzkosten für eine Mitteldruck-Gasversorgung belaufen sich auf ca. 135.000 € netto.</i>	a) Wasserversorgung Der Bauträger bzw. der Investor (Fa. Krieger) wurde von der Anregung in Kenntnis gesetzt. Er wird selbständig und rechtzeitig mit dem zuständigen Wasserversorger (infra fürth gmbh als Nachfolger des ZWK) Kontakt aufnehmen, um die Modalitäten für die Sicherstellung der Wasserversorgung zu klären. Die Wasserversorgung muss im Rahmen der weiteren Planung bzw. spätestens vor Erteilung einer Baugenehmigung vom Investor selbst (Fa. Krieger) eigenverantwortlich geklärt werden. Die Anregung hinsichtlich der Wasserversorgung ist damit berücksichtigt. b) Gasversorgung Das Erschließungskonzept zur Netzerweiterung der infra fürth gmbh liegt als Anlage vor und wird auch vom Investor (Fa. Krieger) zur Kenntnis genommen. Der Investor (Fa. Krieger) wird selbständig und rechtzeitig mit der infra fürth gmbh Kontakt aufnehmen, um die Modalitäten für die Sicherstellung der Gasversorgung zu klären. Die Gasversorgung muss im Rahmen der weiteren Planung bzw. spätestens vor Erteilung einer Baugenehmigung vom Investor (Fa.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

<i>c) Stromversorgung</i> <i>Durch das Areal verläuft zwischen Steinach und Herboldshof, entlang des Mühlweges, derzeit eine 20.000 Volt Freileitung. Diese Freileitung dient zur Stromversorgung der Stadtteile Vach und Mannhof sowie der Stromversorgung des "Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes". Um die geplanten Bauvorhaben errichten zu können, muss diese 20-kV Freileitung, noch vor Beginn der Bauarbeiten, durch eine erdverlegte Kabeltrasse ersetzt werden. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu übernehmen.</i> <i>Des Weiteren muss die im südlichen Bereich vorhandene 1-kV Stromleitung auf einer Länge von 300 m im Zuge des Straßenausbaus umgelegt werden. Der vorhandene Kabelverteilerschrank wird entsprechend versetzt.</i> <i>Die 20 kV-Kabeltrasse könnte auch für die Stromversorgung der geplanten Bauvorhaben genutzt werden. Der Verlauf der Kabeltrasse sollte so gewählt werden, dass die neu zu errichtenden kundeneigenen Transformatorenstationen, ohne aufwendige Kosten für den Bauherrn, eingebunden werden können.</i> <i>Die infra fürth gmbh geht derzeit von der 20-kV Einschleifung von mindestens zweier kundeneigener Transformatorenstationen und einem elektrischen Leistungsbedarf von ca. 2000 kVA aus.</i> <i>Da die Lage der zukünftigen Transformatorenstationen sowie der Verlauf der Kabeltrasse noch nicht feststeht, können die genauen Kosten noch nicht ermittelt werden. Nach unseren Schätzungen müssen ca. 1000 m 20-kV-Kabel, Fernmeldekabel und ca. 300 m 1-kV-Kabel verlegt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 200.000 € netto.</i> <i>Für die Erschließung der öffentlichen Straßen wird die Errichtung einer Beleuchtungsanlage notwendig. Für die normgerechte Planung und Erstellung ist mit ca. 120.000 € zu rechnen, die vom Erschließungsträger zu übernehmen sind.</i> <i>Den Verlauf der vorhandenen bzw. geplanten Strom und Gasleitungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Plänen.</i> <i>Falls die notwendigen Leitungen durch Privatgrundstücke verlegt werden müssen, wird die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</i> <i>Um die Erschließung des gesamten Areals mit Strom und Gas planen und eine kostengünstige Ausführung gewährleisten zu können muss der Bauherr möglichst bald mit uns Kontakt aufnehmen.</i>	Krieger) selbständig und eigenverantwortlich mit der infra fürth gmbh geklärt werden. Die Anregung hinsichtlich der Gasversorgung ist damit berücksichtigt. c) Stromversorgung Der Investor (Fa. Krieger) wurde von der Anregung hinsichtlich einer erforderlichen erdverlegten Kabeltrasse und einer entsprechenden Kostenübernahme in Kenntnis gesetzt. Der Investor (Fa. Krieger) muss selbständig und rechtzeitig mit der infra fürth gmbh Kontakt aufnehmen, um die Modalitäten für die Sicherstellung der Stromversorgung und die Kostenübernahme zu klären. Die Stromversorgung muss im Rahmen der weiteren Planung bzw. spätestens vor Erteilung einer Baugenehmigung vom Investor selbst (Fa. Krieger) eigenverantwortlich mit der infra fürth gmbh abgestimmt werden. Der Investor (Fa. Krieger) muss in diesem Zusammenhang auch mit der infra fürth gmbh die genaue Lage der erforderlichen Transformatorenstationen abstimmen, damit diese (sofern notwendig) noch im Planblatt des Bebauungsplanes festgesetzt oder im Bauantrag berücksichtigt werden kann. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in dem zwischen der Fa. Krieger und der Stadt abzuschließenden Erschließungsvertrag eine Formulierung vorgesehen ist, dass der Vorhabenträger für die Herstellung der weiteren Versorgungsanlagen (Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Telefon, ggf. Kabelfernsehen) mit den zuständigen Versorgungsunternehmen Verträge abschließen wird. Die Anregung hinsichtlich der Stromversorgung ist damit berücksichtigt.
--	--

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

Wasserversorgungsnetz

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 29.11.2006 (Kopie beiliegend).

Zu den von Ihnen übermittelten Unterlagen zum Neubau der BAB Abfahrt Steinach nehmen wir wie folgt Stellung:

Leitungsbestand und Neutrassierung

Der Leitungsbestand des ZWK ist an diversen Punkten von der o. g. Baumaßnahme betroffen. Grundsätzlich sind notwendige Sicherungsmaßnahmen, i. d. R. durch Umlegung ggf. mit Verlegung im Schutzrohr durchzuführen. Sollte Umlegungen von Straßen, Rinnen, Bachläufen etc. zur Ausführung kommen ist insbesondere die ausreichende Überdeckung der Rohrleitungen von $\geq 1,50$ Meter sicherzustellen. Ggf. ist auch hier eine Umlegung erforderlich. Wir haben Ihnen in Anlage die von uns beabsichtigte Umverlegung der Wasserleitungen planlich dargestellt. Wir gehen dabei von einer Ansiedlung des Möbelhauses Höffner als auch vom Neubau der S-Bahnlinie Nürnberg-Forchheim und der sogenannten Güterzugstrecke aus. Demnach ist die Gesamtkonzeption Wasserversorgung Steinach-Nord dargestellt, die auch bei teilweiser Ausführung einzelner der o. g. Projekte (ggf. nur in Teilbereichen) umgesetzt werden soll (orange - gestrichelte Linie). Für den Fall einer Ausführung BAB-Abfahrt Steinach ohne absehbare Ausführung des S-Bahn-Vorhabens haben wir eine Alternativplanung (orange gepunktete Linie) eingetragen. Durch die umfangreichen Eingriffe in die bestehenden Strukturen im Planfeststellungsgebiet ist von einer systematischen Neukonzeption der Wasserversorgung bedingt durch die Baumaßnahme auszugehen.

Für das hier zu bewertende Bauvorhaben ist in erster Linie die neu zu erstellende Kreuzung der bestehenden BAB 73 hervorzuheben, die unter Berücksichtigung des Bahnprojektes „Güterzugstrecke“, dass parallel zu bestehenden BAB 73 ausgeführt werden soll, erstellt werden muss.

Hier ist wiederum festzustellen, dass der Wasserleitungsbestand im Erläuterungsbericht nicht exakt richtig dargestellt wird. Es wird von einer WVL DN 200 geschrieben. Richtig ist jedoch, dass im bestehenden Kreuzungsbereich der BAB 73 mit unserer Wasserleitung die Dimension DN 300 (statt durchgehend DN 200) vorhanden ist. Die Leitung ist im weiteren Verlauf vor und nach der BAB A73 DN 200 ausgeführt und wurde gezielt im Kreuzungsbereich größer dimensioniert. Dies ist insofern relevant, da bei der Erstellung der neuen Durchpressung des Autobahndammes die gleiche Dimension wie vorhanden wiederhergestellt werden muss.

Der weitere Verlauf unserer Wasserleitung ist schematisch dargestellt, d. h. eine Feintrassierung muss im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen. Bereits jetzt wird von uns jedoch vor-

Wasserversorgungsnetz

Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 29.11.2006 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Autobahnanschlussstelle Fürth/Steinach wie folgt behandelt:

Leitungsbestand und Neutrassierung

Die Auflagen hinsichtlich des Leitungsbestandes und der Neutrassierung werden beachtet.

Der Lageplan und das Bauwerksverzeichnis werden entsprechend dem tatsächlichen Bestand korrigiert. Die Konzeption für die Neuverlegung wird rechtzeitig vor Baubeginn mit dem ZWK bzw. dem Rechtsnachfolger - der infra fürth gmbh - in Abhängigkeit von den tatsächlich geplanten anderen Bauvorhaben in diesem Bereich koordiniert werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

<i>ausgesetzt, dass in diesem Bereich östlich der BAB A73 vom Vorhabensträger eine Trassierung grundsätzlich ermöglicht wird.</i> <i>Im weiteren Planfeststellungsbereich ist beabsichtigt die neu zu erstellenden Verkehrsflächen für eine Trassierung zu nutzen. Hier soll i. d. R. mit einer Deckung von ca. 1,50 Meter im Vorfeld des Straßenbaus neu verlegt werden.</i> <u>Eingriffe und Einflüsse auf Trinkwassergewinnung</u> <i>Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass sich alle Ausführungen zur Hydrogeologie und Grundwasserbeeinflussung auf Untersuchungen vor dem Jahr 2000 beziehen. Durch die aktuell (seit 2005) erfolgte Umstellung der Beregnung im Knoblauchstand durch Beileitung von regnitznahe Grundwasser, die damit einhergehende Einstellung der Eigenwasserförderung im Knoblauchland und die vorübergehende Einstellung der Trinkwasserförderung beim ZWK aus dem oberflächennahen Grundwasserstockwerk hat sich der Grundwasserspiegel und damit die bestehende Datenlage wesentlich verändert. Es ist zu einem deutlichen Grundwasseranstieg gekommen.</i> <i>Auf Grund der oberflächennahen Lage des vom ZWK zur Trinkwassergewinnung genutzten Aquifers muss eine Gefährdung des Grundwasserdargebots sowohl in qualitativer wie quantitativer Hinsicht durch die geplante Maßnahme sicher auszuschließen sein. Hier denken wir sind die vorgelegten Unterlagen nicht aussagekräftig. Die Überarbeitung und Aktualisierung der hydrogeologischen Daten als Grundlage der Betrachtungen scheint uns erforderlich.</i> <i>Das Planfeststellungsgebiet liegt zwar größtenteils außerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes des ZWK. Jedoch findet aus dem von den Baumaßnahmen betroffenen Gebiet ein Grundwasserzustrom (wie im Erläuterungsbericht u. E. richtig erwähnt (west-nordwestlich) in die Trinkwasserschutzgebietszone und teilweise auch in den Fassungsbe-reich statt. Aus diesem Grund sind die Belange des ZWK auch in diesem Punkt berührt.</i> <i>Insbesondere die geplante Unterführung der BAB 73, die als Wanne ausgebildet wird, birgt erhebliches Gefahrenpotential für den Grundwasserschutz. Insbesondere in der Bauphase muss sichergestellt sein, dass sich weder eine negative Beeinflussung der Grundwasserströ-me an sich, als auch der Grundwasserbeschaffenheit einstellt.</i> <i>Ein Konzept zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen in der Bauphase ist unserer Meinung nach unbedingt erforderlich.</i> <u>Kosten:</u> <i>Bei allen durch die dargestellte Baumaßnahme direkt oder indirekt veranlasste Umlegungen oder Sicherungen gilt das Verursacherprinzip, so dass sämtliche entstehenden Kosten vom</i>	<u>Eingriffe und Einflüsse auf Trinkwassergewinnung</u> Gemäß den Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes für das gegenständliche Vorhaben sind Vorkehrungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen und gem. Art. 37 BayWG anzuzeigen. Darüber hinaus sind die zu treffenden Schutzvorkehrungen darzustellen. Diese Schutzvorkehrungen werden auch dem ZWK bzw. dem Rechtsnachfolger der infra fürth gmbh zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus gehende Konzepte oder Planungen sind nicht er-forderlich. <u>Kosten:</u> Die Kosten für die notwendigen Leitungsverlegungen müssen vom Vorhabenträger übernom-men werden, soweit bestehende vertragliche Vereinbarungen keine andere Kostenübernahme
--	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

<i>Vorhabensträger zu übernehmen sind. Hierbei sind auch Kosten für Planungs- und Koordinierungsaufwand sowie für den Abschluss von neuen/geänderten Kreuzungsverträgen eingeschlossen. Ferner sind Aufwende für Neu-Trassierungen ggf. im Privatgrund vom Vorhabens-träger zu übernehmen.</i> <i>Sind Kreuzungsverträge erforderlich, müssen diese dem ZWK überlassen werden. Erforderliche Grunddienstbarkeiten sind ebenso für den ZWK einzutragen. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, das sich der ZWK ab 01.01.2007 in Abwicklung befindet und aufgrund der Lage des Planfeststellungsgebietes im Stadtgebiet Fürth die infra fürth gmbh für die Wasserversorgung und deren technische Einrichtungen verantwortlich ist. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i> Es wird eine Wasserrohrnetzauswechselung, wie in beiliegendem Lageplan dargestellt, erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 440.000,00 €. Die Baumaßnahme liegt in der weiteren Schutzzone III. Die Auflagen und Bedingungen der Verordnung für die öffentliche Wasserversorgung des ZWK vom 15. Juli 1993 der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in Fürth/Nürnberg sind zu beachten.	vorsehen. Der Investor muss sich hierzu rechtzeitig mit den entsprechenden Versorgungsun-ternehmen in Verbindung setzten. Dem Investor (Fa. Krieger) ist bekannt, dass sich eine Teilfläche des überplanten Gebietes in der weiteren Schutzzone des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes befindet. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der genannten Schutzgebietsverordnung wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Fürth erteilt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 4.8.4 „Schutzgut Wasser“ auf diesen Aspekt hingewiesen. Die notwendige Anwendung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebiete-n wurde dem Tiefbauamt der Stadt Fürth sowie dem Investor bzw. Bauträger (Fa. Krieger) zur Kenntnisnahme und zur weiteren Beachtung vorgelegt. Sie wird im Rahmen der weiteren Planung und der Ausführung zu beachten sein. Die Stellungnahme der infra fürth gmbh wird hiermit zur Kenntnis genommen und entspre-chend berücksichtigt.
--	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

NR.	BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
C 7	<u>zu Infra Fürth GmbH, 14.09.2012:</u> <u>Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen:</u> „Mit Schreiben vom 08.02.2007 hatten wir im Zuge des sog. Scoping eine Stellungnahme abgegeben und die unsere Belange berührenden Punkte dargestellt. Den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten wir leider keine neuen Ausführungen entnehmen, die sich auf den Inhalt unseres Schreibens beziehen. 1. Trinkwassergewinnung Als Träger öffentlicher Belange können wir dem Bebauungsplan nicht zustimmen, da die Niederschlagswasserentsorgung im Zusammenhang mit einer hydraulischen Überlastung des Bucher Landgrabens nicht hinreichend geklärt ist. Bei ca. 10 ha vollständiger und 2,5 ha teilweiser Flächenversiegelung im Plangebiet wird einerseits die Grundwasserneubildung stark vermindert, so dass das Grundwasserdargebot und ggf. auch die Grundwasserqualität (fehlende „Verdünnung“) für die nachfolgenden Trinkwassergewinnungsanlagen verschlechtert wird. Andererseits fallen enorme Niederschlagswassermengen an, die über den Bucher Landgraben abgeleitet werden sollen. Der Bucher Landgraben infiltriert im Bereich des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes Eltersdorfer Gruppe in den genutzten Grundwasserleiter, so dass unsere Trinkwassergewinnung quantitativ und qualitativ vom Bucher Landgraben beeinflusst wird. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hatte im Schreiben vom 18.03.2002 festgestellt, dass der Bucher Landgraben in Teilbereichen überlastet ist. Im Bescheid der Stadt Fürth vom 20.12.2002 wird festgestellt, dass für den Bucher Landgraben der Vorfluternachweis fehlt, der bis zum 31.08.2003 zu erbringen ist. Die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren waren gemäß Bescheid unverzüglich einzuleiten und die Maßnahmen bis spätestens 31.12.2008 durchzuführen. Inwieweit die Maßnahmen durchgeführt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 16.07.2003, in der festgestellt wird, dass die Entlastungsanlagen im Haupteinzugsgebiet vor Fertigstellung des Einrichtungszentrums saniert sein und den Regeln der Technik entsprechen müssen, liegt uns nicht vor. Wir sind jedoch auch der Ansicht, dass die geplanten Einleitungen im Gesamtzusammenhang zu betrachten und zu werten sind. Es ist zu befürchten, dass der Bucher Landgraben immer noch	1. Trinkwassergewinnung Der Investor (Fa. Krieger) hat bereits veranlasst, entsprechende Wasserrechtsunterlagen aufstellen lassen. Diese liegen zwischenzeitlich vor und wurden im April 2007 der Stadt Fürth zur wasserrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Der Wasserrechtsantrag umfasst die Überplanung des gesamten Plangebietes (Flächen der Fa. Kibek, die städt. Gewerbeflächen östlich der geplanten S-Bahn-Trasse, die Flächen des Ortsteiles Steinach und die Flächen der Fa. Krieger). Zur weiteren Untersuchung wurde eine hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Begründung (bzw. den Umweltbericht) eingearbeitet wurden. Die Untersuchung ist zudem Anlage zur Begründung. Es ist vorgesehen, das Schmutzwasser aus dem Plangebiet und aus dem Ortsteil Steinach über die geplante Schmutzwasserschiene Stadeln direkt in die Hauptkläranlage zuzuleiten. Die entsprechenden Wasserrechtsunterlagen wurden aufgestellt. Der Investor (Fa. Krieger) wird seine Terminplanung daran orientieren. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes ist Teil des Erschließungsvertrages, der spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss) abgeschlossen werden muss. Dementsprechend ist die Entwässerung gesichert.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE / INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (2) BauGB

überlastet ist und zusätzliche Ableitungen aus dem neuen Baugebiet diese Situation verschärfen würde. Der Hinweis in den Antragsunterlagen, dass die Ableitung der Niederschlagswässer zum größten Teil über ein Rückhaltebecken (1.000 m³) in den Bucher Landgraben erfolgen soll, genügt zur Beurteilung der Auswirkungen auf unsere Wassergewinnung nicht. In qualitativer Hinsicht, insbesondere bei anfallendem Abwasser von Verkehrsflächen, müssten zudem Schadstoffe z.B. über Ölabscheider zurückgehalten werden. Auch sollten keine auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien verwendet werden, die mit Niederschlags- bzw. Sickerwasser in Kontakt kommen. Da ein Teil der Niederschlagswässer insbesondere von den Verkehrsflächen im Bereich des Geländes wieder versickert werden soll, ist hier eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu befürchten, die durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und ggf. zu überwachen ist. Dies ist insofern bedeutend, da dieses Grundwasser nachfolgend Trinkwassergewinnungsanlagen erreichen kann. 2. Versorgungsleitungen Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 390 sind Versorgungsleitungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe nicht betroffen. Wir bitten Sie, die oben angeführten Punkte beim weiteren Verfahrensgang entsprechend zu berücksichtigen.“	2. Versorgungsleitungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Elterdorfer Gruppe wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
--	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BauGB

NR.	BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
C 7	<u>zu Infra Fürth GmbH, 14.09.2012:</u> <u>Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen:</u> „Mit Schreiben vom 22.04.2008 hatten wir als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Satzungsverfahren Stellung genommen. Nunmehr erhielten wir mit Ihrem Schreiben vom 06.11.2008 die Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit. Wir nehmen dies zum Anlass Ihnen mitzuteilen, dass wir die Bedenken und Anregungen unserer Stellungnahme vom 22.04.2008 weiterhin aufrechterhalten.“ <u>Stellungnahme vom 22.04.2008:</u> „Mit Schreiben vom 08.02.2007 hatten wir im Zuge des sog. Scoping eine Stellungnahme abgegeben und die unsere Belange berührenden Punkte dargestellt. Den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten wir leider keine neuen Ausführungen entnehmen, die sich auf den Inhalt unseres Schreibens beziehen. 1. Trinkwassergewinnung Als Träger öffentlicher Belange können wir dem Bebauungsplan nicht zustimmen, da die Niederschlagswasserentsorgung im Zusammenhang mit einer hydraulischen Überlastung des Bucher Landgrabens nicht hinreichend geklärt ist. Bei ca. 10 ha vollständiger und 2,5 ha teilweiser Flächenversiegelung im Plangebiet wird einerseits die Grundwasserneubildung stark vermindert, so dass das Grundwasserdargebot und ggf. auch die Grundwasserqualität (fehlende „Verdünnung“) für die nachfolgenden Trinkwassergewinnungsanlagen verschlechtert wird. Andererseits fallen enorme Niederschlagswassermengen an, die über den Bucher Landgraben abgeleitet werden sollen. Der Bucher Landgraben infiltriert im Bereich des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes Eltersdorfer Gruppe in den genutzten Grundwasserleiter, so dass unsere Trinkwassergewinnung quantitativ und qualitativ vom Bucher Landgraben beeinflusst wird. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hatte im Schreiben vom 18.03.2002 festgestellt, dass der Bucher Landgraben in Teilbereichen überlastet ist. Im Bescheid der Stadt Fürth vom 20.12.2002 wird festgestellt, dass für den Bucher Landgraben der Vorfluternachweis fehlt, der bis zum	1. Trinkwassergewinnung Der Investor (Fa. Krieger) hat bereits veranlasst, entsprechende Wasserrechtsunterlagen aufstellen lassen. Diese liegen zwischenzeitlich vor und wurden im April 2007 der Stadt Fürth zur wasserrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Der Wasserrechtsantrag umfasst die Überplanung des gesamten Plangebietes (Flächen der Fa. Kibek, die städt. Gewerbeflächen östlich der geplanten S-Bahn-Trasse, die Flächen des Ortsteiles Steinach und die Flächen der Fa. Krieger). Zur weiteren Untersuchung wurde eine hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in die Begründung (bzw. den Umweltbericht) eingearbeitet wurden. Die Untersuchung ist zudem Anlage zur Begründung. Es ist vorgesehen, das Schmutzwasser aus dem Plangebiet und aus dem Ortsteil Steinach über die geplante Schmutzwasserschiene Stadeln direkt in die Hauptkläranlage zuzuleiten. Die entsprechenden Wasserrechtsunterlagen wurden aufgestellt. Der Investor (Fa. Krieger) wird seine Terminplanung daran orientieren.

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 „EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH/STEINACH“
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BauGB

31.08.2003 zu erbringen ist. Die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren waren gemäß Bescheid unverzüglich einzuleiten und die Maßnahmen bis spätestens 31.12.2008 durchzuführen. Inwieweit die Maßnahmen durchgeführt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 16.07.2003, in der festgestellt wird, dass die Entlastungsanlagen im Haupteinzugsgebiet vor Fertigstellung des Einrichtungszentrums saniert sein und den Regeln der Technik entsprechen müssen, liegt uns nicht vor. Wir sind jedoch auch der Ansicht, dass die geplanten Einleitungen im Gesamtzusammenhang zu betrachten und zu werten sind. Es ist zu befürchten, dass der Bucher Landgraben immer noch überlastet ist und zusätzliche Ableitungen aus dem neuen Baugebiet diese Situation verschärfen würde. Der Hinweis in den Antragsunterlagen, dass die Ableitung der Niederschlagswässer zum größten Teil über ein Rückhaltebecken (1.000 m³) in den Bucher Landgraben erfolgen soll, genügt zur Beurteilung der Auswirkungen auf unsere Wassergewinnung nicht. In qualitativer Hinsicht, insbesondere bei anfallendem Abwasser von Verkehrsflächen, müssten zudem Schadstoffe z.B. über Ölabscheider zurückgehalten werden. Auch sollten keine auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien verwendet werden, die mit Niederschlags- bzw. Sickerwasser in Kontakt kommen. Da ein Teil der Niederschlagswässer insbesondere von den Verkehrsflächen im Bereich des Geländes wieder versickert werden soll, ist hier eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu befürchten, die durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und ggf. zu überwachen ist. Dies ist insofern bedeutend, da dieses Grundwasser nachfolgend Trinkwassergewinnungsanlagen erreichen kann. 2. Versorgungsleitungen Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 390 sind Versorgungsleitungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe nicht betroffen. Wir bitten Sie, die oben angeführten Punkte beim weiteren Verfahrensgang entsprechend zu berücksichtigen.“	Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes ist Teil des Erschließungsvertrages, der spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss) abgeschlossen werden muss. Dementsprechend ist die Entwässerung gesichert. 2. Versorgungsleitungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Elterdorfer Gruppe wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
---	--